

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Friedrichshall (Kocherhalde)  
Landkreis Heilbronn

### Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 18. Dezember 2020

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Bad Friedrichshall (Kocherhalde)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet wird einbezogen:

Von der Stadt Bad Friedrichshall, Gemarkung Friedrichshall, Flur Kochendorf, Landkreis Heilbronn  
das Flurstück Nr. **1247**.

Die Fläche des neu einbezogenen Flurstücks beträgt rd. 0,2 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 23,4 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 18. Dezember 2020 ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
  - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung wird hiermit den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.  
Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4668](http://www.lgl-bw.de/4668)) eingesehen werden.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt-Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts

muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Wer gegen die unter Nr. 4.2 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.4 Neben den unter 4.1 bis 4.2 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

### Begründung

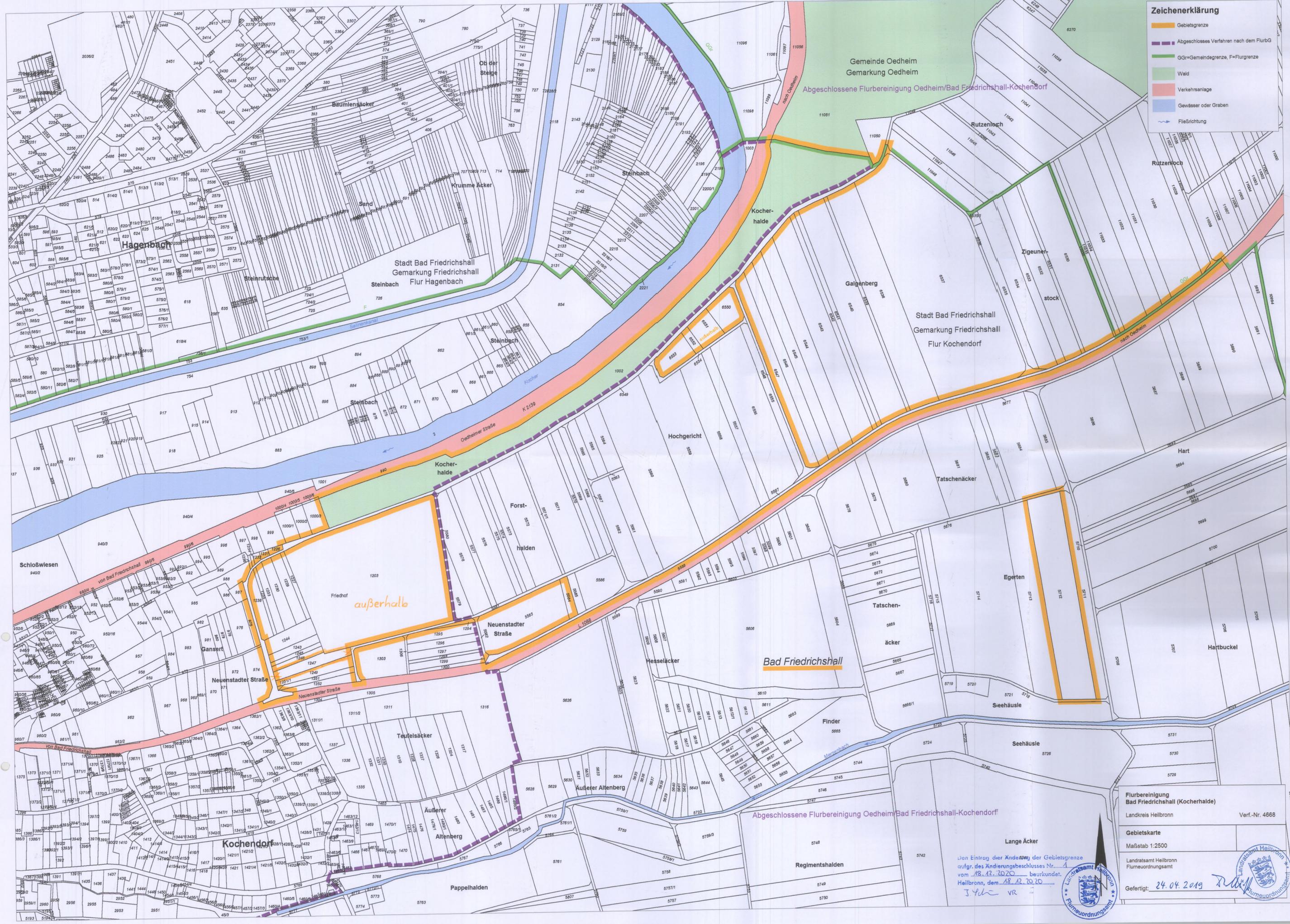
Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.



Steidl  
stellv. Amtsleiter





**Zeichenerklärung**

- Gebietsgrenze
- - - Abgeschlossenes Verfahren nach dem FlurbG
- GGr=Gemeindegrenze, F=Flurgrenze
- Wald
- Verkehrsanlage
- Gewässer oder Graben
- Fließrichtung

**Flurbereinigung  
Bad Friedrichshall (Kocherhalde)**  
Landkreis Heilbronn      Verf.-Nr. 4668

**Gebietskarte**  
Maßstab 1:2500  
Landratsamt Heilbronn  
Flurmeordnungsamt

Gefertigt: 24.04.2019

Den Eintrag der Änderung der Gebietsgrenze  
aufgr. des Änderungsbeschlusses Nr. 1  
vom 18.12.2020 beurkundet.  
Heilbronn, dem 18.12.2020  
J. Fuhrer VR

